

Richtlinie zur Vereinsförderung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG:	Richtlinie zur Vereinsförderung der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM :	06.08.2015
3. ZULETZT GEÄNDERT AM :	
4. BEKANNT GEMACHT AM :	
5. INKRAFTTRETEN LETZTE ÄNDERUNG:	01.01.2016

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - A. Bereitstellung von Fördermitteln**
 - B. Förderungsberechtigung**
 - C. Fördervoraussetzung**
 - D. Antragstellung**
- II. a) Zuschuss für die Jugendförderung der Vereine**
 - b) Zuschuss für Erwachsene**
 - c) Besondere Förderung von Musik- und Gesangsvereinen
sowie Musik- und Spielmannszügen**
- III. Jugendveranstaltungen in Dietzenbach**
- IV. Zuschuss für den Erwerb und die Fortbildung von
Übungsleiter/innen (ÜL) Lizenzen oder Befähigungsnachweise
im Jugendbereich und Beschäftigung**



- V. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen sowie die Anmietung von externen Räumlichkeiten**
- VI. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen und langlebigen Vereinseigentum**
- VII. Jubiläumsförderung**
- VIII. Abgabetermine**



Die Arbeit der zahlreichen Dietzenbacher Vereine besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen und sportlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen der wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch die Kreisstadt Dietzenbach unterstützt.

Mit den Richtlinien leistet die Kreisstadt Dietzenbach einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Bereitstellung von Fördermitteln

- (1) Die Kreisstadt Dietzenbach stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Mittel für die Förderung von Vereinen und dem Sozialverband VdK zur Verfügung.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Zuwendung durch das Rechnungsprüfungsamt & Controlling bzw. anderweitige Beauftragte der Kreisstadt Dietzenbach prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger erklären ihr Einverständnis zur Prüfung bereits mit der Beantragung der Zuwendung.
- (3) Bei besonderen Anträgen (Investitionen, Instandsetzungen) bis zu einer Höhe von 2.500,00 € entscheidet das zuständige Fachdezernat.
- (4) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Dietzenbach dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine Übertragung von Zuschussanträgen auf das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Sportvereine ab einer Mindestzahl von 75 aktiven, erwachsenen/ bzw. jugendlichen Mitgliedern können einen Zuschuss beantragen.
- (6) Neugründungen von Abteilungen oder Vereinen erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn das entsprechende Angebot noch nicht in einem Dietzenbacher Verein vorhanden ist.

B. Förderungsberechtigt sind

Vereine, mit Vereinssatzung

- Musik- und Gesangvereine
- Sportvereine



- Kultur- und Freizeitvereine
- Sozialvereine im Jugendbereich: wenn der Verein als freier Träger und als Jugendhilfe beim Kreisjugendamt / Kreisjugendhilfeausschuss eingetragen ist.
- Sozialverband VdK
- jedoch keine religiösen + politische Vereinigungen sowie keine Schulträgervereine

C Fördervoraussetzungen

- (1) Fördermittel der Kreisstadt Dietzenbach können in Anspruch genommen werden, sofern der Vereinscharakter besteht und ein geregelter Übungsbetrieb sowie ein entsprechendes Angebot bereitgestellt werden.
- (2) Die Vereine müssen ihren Sitz in Dietzenbach haben und über eine Satzung verfügen (Zweigstellen sind nicht bezuschungsfähig). Ausnahme ist der VdK Ortsverband unter Vorlage einer Bestätigung des Hauptvereins, dass keine weiteren Fördermittel beantragt werden.
- (3) Für Vereine, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind, gilt: die entsprechende Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes ist unaufgefordert und regelmäßig vorzulegen, spätestens jedoch nach 3 Jahren
- (4) Für Vereine, die als eingetragener Verein (e.V.) im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach geführt werden, gilt: ein entsprechender Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes ist unaufgefordert vorzulegen. Ausnahme ist der VdK Ortsverband.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Jugendfördermitteln müssen die Vereine ab 50 Mitgliedern über eine Jugendvertretung/Jugendleitung verfügen.
- (6) 2/3 der Vereinsmitglieder müssen in Dietzenbach wohnen. Die Vereine bestätigen dies schriftlich im Antragsvordruck. Eine Mitgliederliste ist auf Verlangen der Kreisstadt Dietzenbach vorzulegen.

- (7) Als jährliche Mitgliedsbeiträge müssen mindestens erhoben werden:

24,00 € bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

36,00 € vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende sowie Studenten/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

60,00 € - für Erwachsene ab 18 Jahren im Jahr 2016 + 2017

72,00 € - für Erwachsene ab 18 Jahren ab dem Jahr 2018



Die Erwachsenenbeiträge beziehen sich bei Musik- und Gesangsvereinen auf einen Mittelwert von aktiven und passiven Mitgliedern.

- (8) Bei Unterschreitung der jährlichen Mitgliedsbeiträge aus Punkt 7 erhalten Vereine nur einen 50 %-igen Zuschuss. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verein für Sport und Gesundheit (VSG).
- (9) Vereins-Neugründungen können erst nach 24monatigem Bestehen und dann im Folgejahr einen Antrag auf Bezuschussung stellen.
- (10) Ein Förderbeitrag unter 100,00 € an den Verein entfällt aus Gründen der aufzuwendenden Verwaltungskosten.

D Antragstellung

- (1) Die Antragsteller/innen haben ihre Mitgliedermeldung und Aktivitäten unter Verwendung der entsprechenden Formulare – abrufbereit im Internet unter www.dietzenbach.de mit dem link „Formulare“ - unaufgefordert bis spätestens zum 01. Mai eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung Dietzenbach, Europaplatz 1, einzureichen.

Formulare können außerdem beim zuständigen Fachbereich angefordert werden.

- (2) Es können nur termingerecht eingereichte Anträge bearbeitet werden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn zum Jahresende noch Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur unter fristgerechter Vorlage aller gemäß den Richtlinien geforderten Unterlagen.

II a. Zuschuss für die Jugendförderung der Vereine

- (1) Ziel der Förderung ist es, die Jugend- und Integrationsarbeit in den Vereinen angemessen zu unterstützen.
- (2) alle in Dietzenbach ansässigen Vereine erhalten für ihre aktiven Jugendlichen eine jährliche feste Zuwendung. Die Mittel sind zweckgebunden und sollen unter Beteiligung der Jugendvertretung für die Durchführung der Jugendarbeit verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den von den Vereinen an ihren übergeordneten Verband gemeldeten aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren. Sie beträgt 16,00 € pro Jahr und aktivem Jugendlichen.



II b. Zuschuss für Erwachsene

- (1) Zuwendungen an Vereine für Erwachsenensport sowie Kultur und Freizeit erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Verein aktive Jugendarbeit betreibt. Die aktive Jugendarbeit fördert und fordert die jungen Vereinsmitglieder und hilft ihnen so ihre eigenen Fähigkeiten zu erweitern und auszubauen
- (2) Die Höhe beträgt 1,50 € pro erwachsenen aktivem Mitglied.

II c. Besondere Förderung von Musik- und Gesangsvereinen sowie Musik- und Spielmannszügen

- (1) Für die Beschäftigung von Dirigenten/innen und Chorleiter/innen im Jugendbereich richtet sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder und beträgt 9,00 € pro aktivem Jugendlichen.

III. Jugendveranstaltungen in Dietzenbach

- (1) Ziel der Förderung ist es, ausrichtende Vereine bei der Durchführung von Jugendbegegnungen zu unterstützen, deren Kosten aus eigener Kraft nicht gedeckt werden können.
- (2) Formlose Anträge müssen vorab bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Kreisstadt Dietzenbach eingereicht werden.
- (3) Für die Zuwendung steht im laufenden Jahr eine Gesamtsumme von 10 % des Haushaltsansatzes der Fördersumme für die veranstaltenden Vereine zur Verfügung. Über die jeweilige Höhe von max. 1.500,00 € /Veranstaltung entscheidet unter Beteiligung des „runden Tisches“ das zuständige Fachdezernat. Der Zuschuss darf den ungedeckten Kostenanteil nicht überschreiten
- (4) Gefördert werden Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung, Hessische- und Deutsche Meisterschaften, internationale Wettkämpfe (mind. 3 Nationen aus dem Ausland) sowie Wertungssingen und –musizieren. mit max. 4,00€ pro aktivem/r Wettkampfteilnehmer/in. Die Stadtverwaltung behält es sich vor, einen Zuschuss zu versagen, wenn nach ihrer Meinung die Art der Veranstaltung entweder nicht förderungswürdig oder der Umfang der gewünschten Förderung nicht mehr zumutbar erscheint. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.
- (5) Der städtische Zuschuss wird nach Abschluss der Veranstaltung und durch Vorlage aller Einnahmen- und Ausgaben-Kassenbelegen bewilligt und ausgezahlt.



IV. Zuschuss für den Erwerb und die Fortbildung von Übungsleiter/innen (ÜL) Lizenzen oder Befähigungsnachweise im Jugendbereich und Beschäftigung

- (1) Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von Übungsleitern/Übungsleiterinnen in den Vereinen den Jugendbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Kenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und so die Vereinsarbeit weiter zu intensivieren. Die Erfüllung der Aufgaben in den Vereinen ist von der Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen abhängig. Ihre Aus- und Fortbildung ist daher von herausragender Bedeutung.
- (2) Förderungsfähig sind Aus- und Fortbildungskurse, die von anerkannten Verbänden oder Schulungsinstitutionen durchgeführt wurden bzw. anerkannt werden. Ziel ist es, dass eine externe Stelle die Übungsleiterlizenz -Verlängerung oder entsprechende Befähigungsnachweise ausstellt.
- (3) Als Aufwendung im Zusammenhang mit dem Erwerb (Ersterwerb) und einer vom deutschen Sportbund erworbenen gültigen Lizenz bzw. eines vergleichbaren Befähigungsnachweises kann ein Zuschuss bis zu 30 % der Teilnehmerkosten, höchstens jedoch 100,00 € pro Teilnehmer/in und Jahr gewährt werden.
- (4) Als Aufwendung unter gleichen Voraussetzungen kann ebenfalls für die Fortbildung zur Verlängerung von Übungsleiterlizenzen bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 20,00 € pro Jahr/Übungsleiter/in gewährt werden. Bei Tätigkeiten in 2 oder mehr Vereinen ist nur eine einmalige Bezuschussung möglich.
- (5) Vereine erhalten für ihre namentlich genannten Übungsleiter/innen für die an den Landessportbund oder vergleichbare externe Stelle gemeldeten Lizenzinhaber/innen bzw. Inhaber/innen eines gleichwertigen Befähigungsnachweises sofern mindestens 40 Jahresstunden je Verein geleistet wurden pro Jahr einen Betrag von bis zu 30,00 € /ÜL.

V. Zuschuss für die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen sowie die Anmietung von externen Räumlichkeiten

- (1) Für die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen im Stadtgebiet Dietzenbach kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder im Besitz eines Pachtvertrages von mindestens 10 Jahren ist.



- (2) Die Zuwendung beträgt jährlich bis zu 6,00 € je qm Hallennutzungsflächen (außer gewerbliche Bereiche, Clubbereich, Nebenräume wie Abstell- und Kellerräume). Formlose Anträge sind an die Stadtverwaltung Dietzenbach bis 1. Mai des Antragsjahres zu stellen.
- (3) Die Bezuschussung für Schießhallen und Schießstände sowie dem Zelt des Zirkus Chicana, beträgt jährlich bis zu 3,-€ je qm Hallennutzungsfläche (außer gewerbliche Bereiche, Clubbereich, Nebenräume wie Abstell- und Kellerräume), da die Instandhaltung mit geringerem Kostenaufwand gewährleistet werden kann. Formlose Anträge sind an die Stadtverwaltung Dietzenbach bis 1. Mai des Antragsjahres zu stellen.

VI. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen und langlebigen Sportgeräten sowie Vereinseigentum

- (1) Die Kreisstadt Dietzenbach unterstützt die Vereine und erkennt die Notwendigkeit der Errichtung des Ausbaus und der Unterhaltung von Vereisanlagen an und wird sich entsprechend der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel an der Förderung beteiligen, wenn der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder im Besitz eines Pachtvertrages von mindestens 10 Jahren ist.
- (2) Grundlagen der Richtlinien zur Förderung von Vereinen sind die jeweils gültigen Förderungsbedingungen des Landes Hessen.
- (3) Förderungsfähig sind
 - Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von Vereisanlagen
 - Modernisierung und Maßnahmen der Energieeinsparung
 - Alle Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes wie z. B. Einbau von Wärmepumpen
 - Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung,
 - Flachdachbegrünung
 - Nicht förderungsfähig sind: Renovierungsarbeiten
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Bauvorhaben bis zu 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für Funktionsräume (keine Keller- und Abstellräume, Wirtschaftstrakt, gewerblich Nutzräume, Grunderwerb). Eigenleistungen werden nach Bestätigung von Architekten mit 10,-€/Stunde anerkannt.



- (5) Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt auf formlosen Antrag und muss den Bautenstand sowie die geleisteten finanziellen Aufwendungen und die erbrachte Eigenhilfe enthalten. Dem Antrag sind mind. 2 Angebote beizufügen. Kann ein zweites Angebot nicht vorgelegt werden, ist der Nachweis über die Anforderung eines weiteren Angebotes einzureichen.
- (6) Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach kann die Auszahlung der Zuwendung auch auf mehrere Jahre verteilt ratenweise beschließen.
- (7) Nach § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung können bewilligte Investitionszuschüsse längstens bis zum Ende des 2. Jahres durch Bildung von Haushaltsresten zur Verfügung stehen. Bei Nichtinanspruchnahme innerhalb dieser Zeit verfällt der Anspruch und es muss erneut ein Antrag auf Investitionen gestellt werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden und nur für die jeweilige Maßnahme zu verwenden

- (8) Die Anmeldung des Vorhabens erfolgt über die Interessengemeinschaften der Sport- und Freizeitvereine e.V. (IGSF) sowie der Interessengemeinschaft der Musik- und Gesangvereine (IGMG) welche die Einordnung der Maßnahme in die Dringlichkeitsliste vornimmt.

Nach Vorliegen der Dringlichkeitsliste entscheidet unter Beteiligung des „runden Tisches“ der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach über die Höhe und die Vergabe des Zuschusses.

Bei Nichtmitgliedern der IGSF und IGMG entscheidet unter Beteiligung des „runden Tisches“ der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach.

Bei Zuwendungen bis 2.500,00 € entscheidet das zuständige Fachdezernat.

- (9) Auf Antrag können für langlebige Sportgeräte sowie Vereinseigentum im Jugendbereich ab einem Anschaffungswert von 450,00 € pro Stück von der Kreisstadt Dietzenbach Zuschüsse bis zu 25 % der Kosten gewährt werden. Z. B. Tore, Turn- und Leichtathletikgeräte sowie Musikinstrumente.

VII. Jubiläumsförderung

- (1) Werden von Dietzenbacher Vereinen Jubiläumsveranstaltungen für 25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw. abgehalten, so erhalten sie bei Anmietung eines Raumes im Bürgerhaus (ohne Technik) einen Geldbetrag welcher einer eintägigen Mietaufwendung für Vereine entspricht.



- (2) Sofern ein Festzelt genutzt wird oder die städtischen Räume nicht zur Verfügung stehen können, erhält der Verein eine entsprechende Entschädigung, die sich an dem Mietpreis des Bürgerhauses orientiert.
- (3) Bei Bezuschussung von Fremdanmietung bedarf es der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (4) Als Jubiläumsgabe erhalten Dietzenbacher Vereine einen gestaffelten Zuschuss
 - bei 25 Jahren – bis zu 125,00 €
 - bei 50 Jahren – bis zu 250,00 €
 - bei 75 Jahren – bis zu 375,00 €
 - bei 100 Jahren – bis zu 500,00 €
 - plus jede weiteren 25 Jahre bis zu 25,00 €
- (5) Die Jubiläumsgabe entsprechend der Jubiläumsjahre orientiert sich an den Mitgliederzahlen der Vereine und wird gestaffelt:
 - bis zu 50 Mitgliedern eine 50 %ige Jubiläumsgabe
 - bis zu 125 Mitgliedern eine 75 %ige Jubiläumsgabe
 - ab 201 Mitgliedern eine 100 %ige Jubiläumsgabe

VIII. Abgabetermine

Die Abgabetermine spätestens zum 1. Mai eines Jahres für alle Anträge sind einzuhalten. Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn zum Jahresende und nach Auszahlung der genehmigten Fördermaßnahmen Mittel zur Verfügung stehen.

Die „Richtlinien zur Vereinsförderung“ der Kreisstadt Dietzenbach wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 13. November 2015 beschlossen.

Gültig ab dem 1. Jan. 2016

